

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1996 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Oktober 1996 | Nr. 22 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 25. 9. 96 | Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts <i>Ändert GVBl. II 331-1; 332-1</i> | 382 |
| 25. 9. 96 | Hessisches Ausführungsgesetz zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz <i>GVBl. II 73-14</i> | 383 |
| 25. 9. 96 | Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes <i>Ändert GVBl. II 85-7</i> | 384 |
| 17. 9. 96 | Verordnung zur Änderung mutterschutz-, urlaubs- und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 320-120; 324-3; 324-27; 324-4;</i> | 385 |
| 11. 9. 96 | Verordnung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Amtsgerichte in Bußgeldverfahren <i>GVBl. II 210-75</i> | 388 |
| 11. 9. 96 | Verordnung über die Änderung des Fachbereichs „Technisches Gesundheitswesen“ der Fachhochschule Gießen-Friedberg <i>GVBl. II 70-194</i> | 389 |
| 11. 9. 96 | Verordnung über die Einrichtung des Studiengangs „Internationaler Studiengang Finance and Law (ISFL)“ an der Fachhochschule Frankfurt am Main <i>GVBl. II 70-195</i> | 390 |
| 9. 9. 96 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn Kassel—Gießen (A49), Teilstrecke Schwalmstadt—Neustadt (Hessen), und den Zubringer Neustadt (Hessen) <i>Ändert GVBl. II 60-26</i> | 391 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalwahlrechts**

Vom 25. September 1996

Artikel 1¹⁾

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 3 HGO wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden als Satz 2 und 3 eingefügt:

„Die für die Festsetzung des Wahltags zuständige Aufsichtsbehörde (§ 42 KWG) kann auf Vorschlag der Gemeinde von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monaten abweichen, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit der Kommunalwahl oder einem Bürgerentscheid ermöglicht wird. Dem Vorschlag der Gemeinde muß ein Beschluß der Gemeindevertretung zugrunde liegen, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter gefaßt wurde.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Abs. 4.

Artikel 2²⁾

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993

(GVBl. 1992 I S. 569), geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 3 HKO wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden als Satz 2 und 3 eingefügt:

„Die für die Festsetzung des Wahltags zuständige Aufsichtsbehörde (§ 42 KWG) kann auf Vorschlag des Landkreises von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monaten abweichen, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Landrats mit der Kommunalwahl oder einem Bürgerentscheid ermöglicht wird. Dem Vorschlag des Landkreises muß ein Beschluß des Kreistags zugrunde liegen, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gefaßt wurde.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Abs. 4.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. September 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

¹⁾ Ändert GVBl. II 331-1
²⁾ Ändert GVBl. II 332-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz*)**

Vom 25. September 1996

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörden im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623) sind die Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung.

(2) Die Studentenwerke entscheiden über die Förderungsanträge der Personen, die ihren ersten Wohnsitz in Hessen haben. Der erste Wohnsitz der antragstellenden Person ist auch maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Studentenwerkes. Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst bestimmt die Zuordnung der einzelnen Verwaltungsbezirke zu den Studentenwerken.

(3) Hat die antragstellende Person ihren ersten Wohnsitz im Ausland und besucht von dort aus eine in Hessen gelegene Ausbildungsstätte, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Standort der Ausbildungsstätte.

§ 2

Oberste Landesbehörde

(1) Oberste Landesbehörde zur Ausführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ist das Ministerium für

Wissenschaft und Kunst.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst beteiligt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in Zweifelsfällen im Zusammenhang mit der Förderungsfähigkeit nach § 2 und § 6 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes.

§ 3

Verwaltungskosten

Die Studentenwerke erhalten zur Abgeltung ihrer Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes eine Pauschale von 250 Deutsche Mark für jeden Antrag für einen Zeitraum von jeweils einem Jahr. Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst paßt die Pauschale jährlich durch Rechtsverordnung der Kostenentwicklung an.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. September 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes*)
Vom 25. September 1996**

Artikel 1

Das Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 4 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Rechtsverordnung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen verkündet.“

2. § 92 Abs. 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Für die noch nicht abgewickelte Finanzierung von Ausgleichsleistungen findet das Hessische Wassergesetz in der bisher geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Die Umlage ist letztmalig für das Jahr 1995 zu erheben, jedoch nur, soweit nicht ausreichende Mittel zur Befriedigung entstandener Ansprüche aus früheren Erhebungen zur Verfügung stehen. Diese Erhebung muß bis zum 31. Dezember 1997 erfolgt sein. Verbleibende Überschüsse aus vorangegangenen Erhebungen sind den Umlagepflichtigen zurückzuerstatten. Die Verteilung der Überschüsse an die Umlagepflichtigen erfolgt im Verhältnis der geleisteten Umlagezahlungen. Anträge auf Finanzierung der Ausgleichszahlungen der Jahre 1990 bis 1995 sind bis zum 31. Dezember 1996 zu stellen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. September 1996

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit

Nimsch

*) Ändert GVBl. II 85-7

Verordnung zur Änderung mutterschutz-, urlaubs- und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften

Vom 17. September 1996

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 1, des § 95 Nr. 1 und 2, des § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Nr. 2, des § 106 Abs. 2 und des § 215 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502, 1996 I S. 56), wird verordnet:

Artikel 1¹⁾

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;“.

2. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1 bis 3 sowie des § 9 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienst- und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme von Stillzeiten (§ 8). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 22 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 13. März 1992, BGBl. I S. 520, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995, BGBl. I S. 1942, 1944), sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2240), ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 5

(1) Soweit die in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungs-

urlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von fünfundzwanzig Deutsche Mark je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf insgesamt vierhundert Deutsche Mark begrenzt.

(2) Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Zuschusses erfolgt durch die für die Besoldung zuständige Stelle.“

3. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „§ 40 Nr. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4“ ersetzt.

4. Dem § 11 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Ansprüche nach Abs. 1 und 3 erfolgt durch die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses für die Besoldung zuständige Stelle.“

Artikel 2²⁾

Die Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 16 gilt für die Angestellten und Arbeiter der in Abs. 1 genannten Dienstherren entsprechend; günstigere tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Abs. 1 und eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ist die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage verteilt, so vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Abs. 1 und eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub für Schichtdienst (§ 14 a) bleibt in den Fällen des Satz 1 und 2 unberücksichtigt. In Verwaltungen, in denen die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-120
²⁾ Ändert GVBl. II 324-3

wechselt, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine abweichende Berechnungsweise zulassen. Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs ein halber Urlaubstag oder mehr, so wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein geringerer Bruchteil bleibt unberücksichtigt."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Der Urlaub wird für jeden vollen Kalendermonat eines Erziehungsurlaubs oder einer Beurlaubung ohne Besoldung nach §§ 85 a, 92 a des Hessischen Beamtengesetzes um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn während eines Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 181) ausgeübt wird. Hat der Beamte den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Beurlaubung ohne Besoldung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes nach dem Ende der Beurlaubung ohne Besoldung im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Hat der Beamte vor dem Beginn der Beurlaubung ohne Besoldung mehr Urlaub erhalten als ihm nach Satz 1 zusteht, so ist der Urlaub, der dem Beamten nach der Beurlaubung ohne Besoldung zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. § 12 wird gestrichen.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zusatzurlaub für Behinderte

(1) Dem Beamten kann bei einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von wenigstens fünfundzwanzig und höchstens neunundvierzig wegen einer durch die Behinderung bedingten Erholungsbedürftigkeit Zusatzurlaub bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden. Der Grad der Behinderung ist durch den Bescheid eines Versorgungsamtes oder durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn und soweit der Beamte wegen des Grads der Behinderung Anspruch auf Zusatzurlaub nach anderen Rechtsvorschriften hat.“

6. § 14 wird gestrichen.

7. In § 14 a Abs. 6 wird die Angabe „21.00 Uhr“ durch die Angabe „20.00 Uhr“ ersetzt.

8. In § 15 Abs. 1 werden nach den Worten „Die oberste Dienstbehörde“ die Worte „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.

Artikel 3³⁾

Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1993 (GVBl. I S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Kind des Ehepartners, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld nach § 1 Abs. 7 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 181) beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit einem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und“.

2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2948)“ ersetzt und nach der Angabe „vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GVBl. I S. 385)“, eingefügt.

3. § 3 wird gestrichen.

4. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 40 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102, 103). Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes unter Bemessung der Beihilfe nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unmittelbar vor Antritt des Erziehungsurlaubs; für die Bemessung der Beihilfe während erziehungsgeldunschädlicher Teilzeitbeschäftigung mit Beihilfeberechtigung ist auf das hierfür vereinbarte Arbeitszeitmaß bei dem öffentlichen Arbeitgeber abzustellen, sofern dies für die Teilzeitbeschäftigten günstiger ist.“

b) Dem Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Erstat-

³⁾ Ändert GVBl. II 324-27

tungsbetrags erfolgt durch die vor Beginn des Erziehungsurlaubs für die Besoldung zuständige Stelle.“

Artikel 4^a)

Nach § 3 a der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 90, 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1994 (GVBl. I S. 312), wird als § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Die Dienstbehörde kann im Einzelfall die regelmäßige Arbeitszeit nach Maßga-

be ärztlicher – auf Verlangen amtsärztlicher – Feststellungen vorübergehend verkürzen, wenn dies der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit (gesundheitliche Rehabilitation) des Beamten dient.“

Artikel 5

Es treten in Kraft

1. Art. 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1996,
2. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Wiesbaden, den 17. September 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

Verordnung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Amtsgerichte in Bußgeldverfahren*)

Vom 11. September 1996

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. Oktober 1968 (GVBl. I S. 273) wird verordnet:

§ 1

(1) In gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes ist örtlich zuständig das Amtsgericht

1. des Wohnorts des jeweils Betroffenen in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 69 a Abs. 2 Nr. 14 oder Abs. 5 Nr. 5 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, im übrigen

2. des Begehungsorts,

soweit das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

(2) Das Amtsgericht des Begehungsorts ist örtlich auch zuständig in gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes,
2. § 62 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
3. § 10 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils geltenden Fassung,

soweit das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

§ 2

In gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 23 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34),
2. § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und
3. § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 367, 392)

ist, soweit das Regierungspräsidium Kassel die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt, örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

§ 3

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen gerichtlichen Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und nach § 62 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben die bisherigen Zuständigkeiten unberührt.

§ 4

Die Verordnung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Amtsgerichte in Bußgeldverfahren vom 29. Januar 1994 (GVBl. I S. 91¹⁾) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1996

Der Hessische Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) GVBl. II 210-75

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 210-66

**Verordnung
über die Änderung des Fachbereichs „Technisches Gesundheitswesen“
der Fachhochschule Gießen-Friedberg*)**

Vom 11. September 1996

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Gießen-Friedberg verordnet:

§ 1

Der Name des Fachbereichs „Technisches Gesundheitswesen“ der Fachhochschule Gießen-Friedberg wird geändert in „Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1996

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 70-194

**Verordnung
über die Einrichtung des Studiengangs „Internationaler Studiengang
Finance and Law (ISFL)“ an der Fachhochschule Frankfurt am Main*)**

Vom 11. September 1996

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Frankfurt am Main verordnet:

§ 1

Im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main wird mit Wirkung vom 1. September 1995 der Studiengang

„Internationaler Studiengang Finance and Law (ISFL)“
eingerrichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1996

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 70-195

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes
zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn
Kassel—Gießen (A49), Teilstrecke Schwalmstadt—Neustadt (Hessen),
und den Zubringer Neustadt (Hessen)*)

Vom 9. September 1996

Auf Grund des § 9 a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 855) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9 a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie der Städte Schwalmstadt und Neustadt (Hessen) verordnet:

Artikel 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn Kassel—Gießen (A49), Teilstrecke Schwalmstadt—Neustadt (Hessen), und den Zubringer Neustadt (Hessen) vom 24. Oktober 1994 (GVBl. I S. 637) werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 1996

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 5 31 26, Fax (056 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.